

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.070/0006-V/5/2016
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU DR. ELIZAVETA SAMOILOVA
PERS. E-MAIL • ELIZAVETA.SAMOILOVA@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202679
IHR ZEICHEN • BMASK-462.301/0023-VII/B/7/2016

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
VII7@sozialministerium.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, das Bäckerei-arbeiter/innengesetz 1996, das Mutterschutzgesetz 1979, das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987, das Gleichbehandlungsgesetz, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG sowie das Behinderteneinstellungsgesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Arbeitszeitgesetzes):

Zu Z. 1 (§. 17c Abs. 1):

In den Erläuterungen sollte näher ausgeführt werden, welche „arbeitszeitrechtlichen Vorschriften“ gemeint sind. Dasselbe gilt für Art. 2 Z 1 (§ 22d des Arbeitsruhegesetzes).

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zum Titel:

Nach dem Wort „Bundesgesetz“ ist ein Beistrich zu setzen.

Zu Art. 2 (Änderung des Arbeitsruhegesetzes):

Zu Z 1 (§ 22d):

Auf das Schreibversehen „Vorschriften zur wöchentliche Ruhezeit“ wird hingewiesen.

Zu Z 3 (§ 33 Abs. 1w):

Die Novellierungsanordnung hätte anstatt mit „*Im*“ mit „*In*“ zu beginnen. Dasselbe gilt für die Novellierungsanordnungen der Art. 3 Z 3, Art. 4 Z 1, Art. 6 Z 1 und Art. 8 Z 2.

Zu Art. 3 (Änderung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Ausweislich des Rechtsinformationssystems des Bundes ist die Fundstelle der Stammfassung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes BGBl. I Nr. 8/1997.

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ sollte - dem besonderen Teil der Erläuterungen entsprechend - einen Hinweis auf Art. 9 der Richtlinie 2002/15/EG zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransportes ausüben, ABl. Nr. L 80 vom 23.03.2002 S. 35, enthalten.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Im Abschnitt „**Unternehmen**“ sollte unter dem Punkt „**Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur**“ im ersten Satz die Abkürzung „EPUs“ ausgeschrieben werden. Im zweiten Satz sollte nach dem Wort „Unternehmen“ ein Beistrich gesetzt werden.

Im **Anhang** sollte unter dem Punkt „**Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen**“ nach der Wortfolge „Verpflichtung der

Arbeitgeber/innen“ und der Wortfolge „zu informieren“ jeweils ein Beistrich gesetzt werden. Im letzten Absatz wird auf das Schreibversehen „mittels geeignete Telekommunikationsmittel“ hingewiesen.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Wenn - wie im vorliegenden Fall - kein Kurztitel vorhanden ist, müssen bei der Zitierung einer Rechtsvorschrift der Langtitel und die Fundstelle der Stammfassung angeführt werden (vgl. LRL 131). Da die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch das Jahr der Verlautbarung angegeben ist, wird zudem ersucht, dieses entgegen der bisherigen legislatischen Praxis (vgl. LRL 132) in der Fundstellenangabe anzuführen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Bei der erstmaligen Zitierung einer Rechtsvorschrift müssen der Kurztitel (wenn ein solcher nicht vorhanden ist: der Langtitel) und die Fundstelle der Stammfassung angeführt werden; eine etwaige Abkürzung ist erst in weiterer Folge anzuführen und zu verwenden (vgl. LRL 133).

Zur Textgegenüberstellung:

Für Art. 7 und 8 fehlt die Darstellung der jeweils ersten Novellierungsanordnung. Es wird empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mithilfe des MS-Word-Dokumentvergleichs und des darauf aufbauenden Werkzeugs zu erstellen¹ und erforderlichenfalls nachzubearbeiten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

19. Oktober 2016
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

¹ Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

